VERORDNUNG (EWG) Nr. 331/87 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1334/86 (2), insbesondere auf Artikel 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 kann die Kommission den einheitlichen Zinssatz für diejenigen Mitgliedstaaten auf einem niedrigeren Niveau festsetzen, die niedrigere Zinskosten haben als jene, die sich bei Anwendung des einheitlichen Zinssatzes zur Berechnung der Finanzierungskosten ergeben würden.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 wurde der einheitliche Zinssatz auf 7 % festgesetzt. Verglichen mit der Situation vom Jahr 1985 lagen die festgestellten Zinssätze im Laufe von 1986 in zwei Mitgliedstaaten unter dem einheitlichen Zinssatz.

Für die beiden betroffenen Mitgliedstaaten ist der in diesen Mitgliedstaaten ab 1. Dezember 1986 anzuwendende besondere Zinssatz festzusetzen und die Verordnung (EWG) Nr. 467/77 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/86 (4), zu ändern.

Der EAGFL-Ausschuß hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„*Artikel 2a*

(1) Liegt der in einem Mitgliedstaat festgestellte Zinskostensatz mindestens sechs Monate lang unter dem für die Gemeinschaft festgesetzten einheitlichen Zinssatz, so wird für diesen Mitgliedstaat ein besonderer Zinssatz festgesetzt.

(2) Für den Zeitraum ab 1. Dezember 1986 wird der besondere Zinssatz

— für Deutschland auf 6 % und

— für die Niederlande auf 6 %

festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1977, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 150 vom 4. 6. 1986, S. 14.